



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Christian Klingen, Ralf Stadler, Andreas Winhart,  
Franz Bergmüller AfD**  
vom 05.09.2020

### **Mögliche Lagerung von Ammoniumnitrat in Bayern?**

Wir fragen die Staatsregierung:

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.1 | Was ist der Staatsregierung über die Lagerung von Ammoniumnitrat in Bayern durch Hisbollah-Anhänger bekannt? .....                             | 2 |
| 1.2 | Wo in Bayern wurde dieses Ammoniumnitrat gelagert? .....   | 2 |
| 1.3 | Wie viel wurde gelagert? .....   | 2 |
| 2.1 | Ist es richtig, dass deutsche und bayerische Sicherheitsbehörden über derartige Lagerungen schon vor Monaten in Kenntnis gesetzt wurden? ..... | 2 |
| 2.2 | Seit wann genau ist die Staatsregierung über die einzelnen Lager von Ammoniumnitrat informiert? .....  | 2 |
| 2.3 | Welche Konsequenzen hat die Staatsregierung aus diesen Erkenntnissen gezogen? .....  | 3 |
| 3.2 | Was unternimmt die Staatsregierung, um Bayerns Bürger zu schützen? .....   | 3 |
| 3.1 | Wie gefährlich ist die Substanz? .....   | 3 |
| 3.3 | Was passiert jetzt mit den Funden? .....   | 3 |
| 4.1 | Wie viele Hisbollah-Anhänger halten sich auch nach dem Verbot ihrer Organisation noch immer in Bayern auf? .....                               | 3 |
| 4.2 | Werden Anhänger der verbotenen Hisbollah-Organisation ausgewiesen? .....   | 3 |
| 4.3 | Was passiert mit neu eingereisten Hisbollah-Anhängern? .....   | 3 |
| 5.1 | Welche Anschlagsgefahr geht von Hisbollah-Anhängern für Bayern aus? .....  | 4 |
| 5.2 | Welche anderen Hisbollah-nahen Organisationen sind in Bayern vertreten? ....   | 4 |
| 5.3 | Wie wird die Staatsregierung mit diesen Organisationen verfahren? .....  | 4 |

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

## **des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz**

vom 06.10.2020

### **Vorbemerkung:**

Die Antwort zur Schriftlichen Anfrage ist teilweise als Verschlussache (VS-NfD) eingestuft. Daher wurde die Antwort mit Schreiben vom heutigen Tag gemäß § 48 Verschlussachenanweisung für die Behörden des Freistaates Bayern (VS-Anweisung/VSA) an die VS-Registrierung der Verwaltung des Landtags mit der Bitte um VSA-konformen Umgang übermittelt.

Grund der VS-Einstufung ist, dass Informationen vonseiten des Bundeskriminalamts als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft sind. Eine Ausstufung der Informationen kann von hiesiger Seite nicht erfolgen.

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Staatsregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Fragen 1.1 bis 2.2 teilweise und die Frage 3.1 vollständig aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil beantwortet werden können.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Einstufung der Antwort auf die Fragen 1.1 bis 2.2 und 3.1 als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist aber im vorliegenden Fall erforderlich. Nach § 7 Nr. 4 Verschlussachenanweisung für die Behörden des Freistaates Bayern (VS-Anweisung/VSA) sind Informationen, deren Kenntnissnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen.

Diese Informationen werden daher gemäß § 7 Nr. 4 VSA als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) eingestuft und gemäß § 48 VSA der VS-Registrierung der Verwaltung des Landtags gesondert übermittelt.

Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat hat mit Verfügung vom 26.03.2020 die Vereinigung Hisbollah im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes mit einem Betätigungsverbot gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 und 3, § 14 Abs. 1 Satz Var. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Satz 1 und § 18 Satz 2 Vereinsgesetz belegt. Das sofort vollziehbare Verbot wurde im elektronischen Bundesanzeiger am 30.04.2020, 06.00 Uhr, bekannt gemacht und galt ab diesem Zeitpunkt.

- 1.1 Was ist der Staatsregierung über die Lagerung von Ammoniumnitrat in Bayern durch Hisbollah-Anhänger bekannt?**
- 1.2 Wo in Bayern wurde dieses Ammoniumnitrat gelagert?**
- 1.3 Wie viel wurde gelagert?**

Hierzu liegen den bayerischen Sicherheitsbehörden und dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz derzeit keine eigenen Erkenntnisse vor.

- 2.1 Ist es richtig, dass deutsche und bayerische Sicherheitsbehörden über derartige Lagerungen schon vor Monaten in Kenntnis gesetzt wurden?**
- 2.2 Seit wann genau ist die Staatsregierung über die einzelnen Lager von Ammoniumnitrat informiert?**

Den bayerischen Sicherheitsbehörden liegen keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

### **2.3 Welche Konsequenzen hat die Staatsregierung aus diesen Erkenntnissen gezogen?**

### **3.2 Was unternimmt die Staatsregierung, um Bayerns Bürger zu schützen?**

Die bayerischen Sicherheitsbehörden ergreifen alle rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen, um mögliche Gefahren bestmöglich im Vorfeld abzuwehren. Die jeweiligen Maßnahmen orientieren sich am Einzelfall.

Für rechtmäßig betriebene Lager muss der Betreiber bei der Kreisverwaltungsbehörde (KVB) einen Genehmigungsantrag stellen, sofern 25 oder mehr Tonnen gelagert werden sollen. Eine maximale Lagerkapazität bis weniger als 500 Tonnen führt zu einem vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), ab 500 Tonnen ist ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 4 ff. BImSchG erforderlich. Für den Genehmigungsbescheid werden von den betroffenen Fachstellen und -behörden Auflagen zur vorschriftsmäßigen Errichtung und zum Betrieb vorgeschlagen und von der zuständigen KVB im Bescheid umgesetzt. Die Betriebe werden von den zuständigen Behörden regelmäßig überwacht, auch durch Vor-Ort-Inspektionen.

Unabhängig von der Genehmigungsbedürftigkeit unterliegen Ammoniumnitrat-Lager je nach Spezifikation und Lagerkapazität der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

Betreiber solcher Lager haben die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Störfälle zu verhindern und ihre Folgen zu begrenzen. Bei besonders großen Lagermengen erstellen die Katastrophenschutzbehörden externe Alarm- und Gefahrenabwehrpläne nach Art. 3a Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG).

### **3.1 Wie gefährlich ist die Substanz?**

[Die Frage kann aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil beantwortet werden (vgl. Vorbemerkung).]

### **3.3 Was passiert jetzt mit den Funden?**

Den bayerischen Sicherheitsbehörden liegen keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

### **4.1 Wie viele Hisbollah-Anhänger halten sich auch nach dem Verbot ihrer Organisation noch immer in Bayern auf?**

Es wird auf den Verfassungsschutzbericht Bayern 2019, S. 76 f. (abrufbar unter <https://www.verfassungsschutz.bayern.de/ueberuns/medien/publikationen/index.html>) verwiesen.

### **4.2 Werden Anhänger der verbotenen Hisbollah-Organisation ausgewiesen?**

### **4.3 Was passiert mit neu eingereisten Hisbollah-Anhängern?**

Die bayerischen Sicherheitsbehörden ergreifen alle rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen, um mögliche Gefahren bestmöglich im Vorfeld abzuwehren. Die jeweiligen Maßnahmen orientieren sich am Einzelfall.

Insbesondere die bayerischen Ausländerbehörden prüfen alle denkbaren ausländerrechtlichen Maßnahmen, um schnell und konsequent gegen ausländische Staatsangehörige vorzugehen, die Angehörige der Hisbollah sind.

Ob eine Ausweisung der betreffenden Personen erfolgt, ist dabei in jedem Einzelfall gesondert zu überprüfen. Die Ausweisung erfordert nach geltendem Bundesrecht immer eine Abwägung von Ausweisungs- und Bleibeinteressen. Dabei kann die Zugehörigkeit zu der Hisbollah-Organisation ein besonders schweres Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 Nr. 2, 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) begründen. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen einer Ausweisung vorliegen, wird diese von den bayerischen Ausländerbehörden verfügt und der Aufenthalt des Betroffenen in der Folge regelmäßig beendet.

Bei neu eingereisten Mitgliedern der Organisation kommt es ebenfalls auf den konkreten Einzelfall an. Eine pauschale Aussage hierzu ist nicht möglich, so richtet sich das weitere Vorgehen u. a. nach der Staatsangehörigkeit und dem Einreisegrund des Betroffenen.

### **5.1 Welche Anschlagsgefahr geht von Hisbollah-Anhängern für Bayern aus?**

In Deutschland hat die Hisbollah bislang keine gewaltsamen Aktionen durchgeführt, nutzt aber das Bundesgebiet als Ruhe- und Rückzugsraum (vgl. den Verfassungsschutzbericht Bayern 2019, S. 76).

Die Wahrscheinlichkeit der Begehung von Anschlägen durch die Hisbollah wird in Bayern nach Bewertung des Landeskriminalamts weiterhin als gering eingestuft. Anschläge seitens der Hisbollah würden den originären Interessen der Organisation zuwiderlaufen, da das Bundesgebiet von der Hisbollah als Ruhe- und Rückzugsraum genutzt wird.

### **5.2 Welche anderen Hisbollah-nahen Organisationen sind in Bayern vertreten?**

Das Personenpotenzial der Hisbollah beläuft sich in Bayern derzeit auf etwa 30 Mitglieder/Anhänger (vgl. den Verfassungsschutzbericht Bayern 2019, S. 76). Zu Organisationen im Sinne der Fragestellung liegen keine Erkenntnisse vor.

### **5.3 Wie wird die Staatsregierung mit diesen Organisationen verfahren?**

Die Staatsregierung tritt grundsätzlich allen extremistischen Bestrebungen ungeachtet ihrer ideologischen Basis mit allen rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen konsequent entgegen, um Gefahren für die innere Sicherheit abzuwehren. Einschlägig sind hier insbesondere die Regelungen des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes, des Vereinsgesetzes, des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und des Polizeiaufgabengesetzes.